



Rechtsausschuss

2016/0280(COD)

10.3.2017

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Therese Comodini Cachia

Verfasserin der Stellungnahme (*):
Catherine Stihler

(*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	54
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT	60

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
(COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0593),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0383/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0000/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die rasanten technologischen Entwicklungen führen zu einem ständigen

Geänderter Text

(3) Die rasanten technologischen Entwicklungen führen zu einem ständigen

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Wandel in der Art und Weise, wie Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben und verwertet werden. Es entstehen laufend neue Geschäftsmodelle und neue Akteure treten auf den Plan. Die im Urheberrechtsrahmen der EU festgelegten Ziele und Grundsätze gelten zwar nach wie vor, doch verbleibt sowohl für die Rechteinhaber als auch die Nutzer im Hinblick auf bestimmte, auch grenzübergreifende Arten der Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem digitalen Umfeld die Rechtsunsicherheit bestehen. Wie bereits in der Mitteilung der Kommission „Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht“²⁶ dargelegt, ist es in einigen Bereichen notwendig, den geltenden Urheberrechtsrahmen der EU anzupassen und zu ergänzen. Diese Richtlinie enthält Vorschriften für die Anpassung bestimmter Ausnahmen und Beschränkungen an ein digitales und grenzübergreifendes Umfeld sowie Maßnahmen, mit denen bestimmte Lizenzierungsverfahren im Hinblick auf die Verbreitung vergriffener Werke und die Online-Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf erleichtert werden sollen, um einen größeren Zugang zu Inhalten zu ermöglichen. Für einen gut funktionierenden Urheberrechtmarkt sollten auch Vorschriften festgelegt werden, mit denen die Rechte an Veröffentlichungen sowie die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen **durch Anbieter** von Online-Diensten geregelt werden, die von Nutzern hochgeladene Inhalte speichern und **zugänglich machen**, zudem sollten diese Vorschriften für Transparenz bei den Verträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern sorgen.

²⁶ COM(2015)0626.

Wandel in der Art und Weise, wie Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben und verwertet werden. Es entstehen laufend neue Geschäftsmodelle, und neue Akteure treten auf den Plan. Die im Urheberrechtsrahmen der EU festgelegten Ziele und Grundsätze gelten zwar nach wie vor, doch verbleibt sowohl für die Rechteinhaber als auch die Nutzer im Hinblick auf bestimmte, auch grenzübergreifende Arten der Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem digitalen Umfeld die Rechtsunsicherheit bestehen. Wie bereits in der Mitteilung der Kommission „Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht“²⁶ dargelegt, ist es in einigen Bereichen notwendig, den geltenden Urheberrechtsrahmen der EU anzupassen und zu ergänzen. Diese Richtlinie enthält Vorschriften für die Anpassung bestimmter Ausnahmen und Beschränkungen an ein digitales und grenzübergreifendes Umfeld sowie Maßnahmen, mit denen bestimmte Lizenzierungsverfahren im Hinblick auf die Verbreitung vergriffener Werke und die Online-Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf erleichtert werden sollen, um einen größeren Zugang zu Inhalten zu ermöglichen. Für einen gut funktionierenden Urheberrechtmarkt sollten auch Vorschriften festgelegt werden, mit denen die **Ausübung der** Rechte an Veröffentlichungen sowie die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen **auf Plattformen von Anbietern** von Online-Diensten geregelt werden, die von Nutzern hochgeladene Inhalte speichern und **bereitstellen**, zudem sollten diese Vorschriften für Transparenz bei den Verträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern sorgen.

²⁶ COM(2015)0626.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Richtlinie stützt sich auf die einschlägigen, geltenden Richtlinien, insbesondere die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹, die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ und die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³².

²⁷ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

²⁸ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

Geänderter Text

(4) Diese Richtlinie stützt sich auf die einschlägigen geltenden Richtlinien, insbesondere die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, **die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{27a}**, die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹, die Richtlinie 2009/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ und die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³¹.

²⁷ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

^{27a} **Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).**

²⁸ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

²⁹ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

³⁰ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

³¹ Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

³² Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

²⁹ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

³⁰ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

³¹ Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

³² Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In den Bereichen Forschung, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes ermöglicht die Digitaltechnik neue Arten der **Nutzungen**, die von den geltenden EU-Vorschriften über Ausnahmen und Beschränkungen nur unzureichend abgedeckt sind. Zudem kann **die Tatsache**, dass die in den Richtlinien 2001/29/EG, 96/9/EG und 2009/24/EG für diese Bereiche festgelegten Ausnahmen und

Geänderter Text

(5) In den Bereichen **Innovation**, Forschung, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes ermöglicht die Digitaltechnik neue Arten der **Nutzung**, die von den geltenden EU-Vorschriften über Ausnahmen und Beschränkungen nur unzureichend abgedeckt sind. Zudem kann **das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch beeinträchtigt werden**, dass die in den Richtlinien 2001/29/EG, 96/9/EG und

Beschränkungen nur fakultativ sind, **das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen**. Dies trifft vor allem auf grenzübergreifende **Nutzungen** zu, die in einem digitalen Umfeld zunehmend an Bedeutung **gewinnen**. Daher sollten die für die wissenschaftliche Forschung, Unterrichtszwecke und **den Erhalt** des **kulturellen Erbes** im Unionsrecht bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen im Hinblick auf diese neuen **Nutzungen** neu bewertet werden. So sollten für die **Nutzungen** von Text- und **Data-Mining-Techniken** im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, der Veranschaulichung im Unterricht in einem digitalen Umfeld und **des Erhalts** des **kulturellen Erbes** verbindliche Ausnahmen und Beschränkungen eingeführt werden. Für **Nutzungen**, die von den in dieser Richtlinie genannten Ausnahmen und Beschränkungen nicht erfasst werden, sollten **weiterhin** die im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen gelten. Die Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG sollten angepasst werden.

2009/24/EG für diese Bereiche festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen nur fakultativ sind. Dies trifft vor allem auf **die** grenzübergreifende **Nutzung** zu, die in einem digitalen Umfeld zunehmend an Bedeutung **gewinnt**. Daher sollten die für die **Innovation, die** wissenschaftliche Forschung, Unterrichtszwecke und **die Wahrung** des **Kulturerbes** im Unionsrecht bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen im Hinblick auf diese neuen **Arten der Nutzung** neu bewertet werden. So sollten für die **Nutzung** von **Verfahren zur** Text- und **Datenauswertung** im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, der Veranschaulichung im Unterricht in einem digitalen Umfeld und **der Wahrung** des **Kulturerbes** verbindliche Ausnahmen und Beschränkungen eingeführt werden. Für **Arten der Nutzung**, die von den in dieser Richtlinie genannten Ausnahmen und Beschränkungen nicht erfasst werden, sollten **nach wie vor** die im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen gelten. Die Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG sollten angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit den in dieser Richtlinie festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen soll ein angemessener Rechte- und Interessenausgleich zwischen den Urhebern und anderen Rechteinhabern einerseits und den Nutzern andererseits gewahrt werden. Sie können nur in bestimmten Sonderfällen geltend gemacht werden, in denen die normale Verwertung

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) *Neue*, im Allgemeinen als Text- und **Data-Mining bekannte Techniken ermöglichen es**, in digitaler Form vorliegende Informationen wie Texte, Töne, Bilder oder Daten mit **Hilfe des Computers automatisch auszuwerten. Mit Hilfe dieser Techniken können Forscher riesige Informationsmengen verarbeiten lassen**, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und neue Trends zu erkennen. **Das Text- und Data-Mining ist die vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft, doch besteht Einvernehmen darüber, dass diese Technik vor allem für die Forschung von besonderem Nutzen ist und damit auch Anreize für Innovationen schafft. In der Union sehen sich Forschungsorganisationen wie Hochschulen und Forschungseinrichtungen allerdings damit konfrontiert, dass hinsichtlich des möglichen Umfangs des Text- und Data-Mining von Inhalten Rechtsunsicherheit herrscht. Mitunter beinhaltet das Text- und Data-Mining Handlungen, die durch das Urheberrecht oder durch das Sui-generis-Recht an Datenbanken geschützt sind, vor allem wenn es um die Reproduktion von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und/oder um die Entnahme von Inhalten aus einer Datenbank geht. Können keine**

Geänderter Text

(8) **Mit neuen**, im Allgemeinen als Text- und **Datenauswertung bekannten Verfahren können** in digitaler Form vorliegende Informationen wie Texte, Töne, Bilder oder Daten mit **Computern automatisch ausgewertet werden. Mittels Text- und Datenauswertung lassen sich riesige Mengen an digital gespeicherten Informationen auslesen und analysieren**, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und neue Trends zu erkennen. **Damit die Text- und Datenauswertung durchgeführt werden kann, muss zunächst auf Informationen zugegriffen werden, die dann vervielfältigt werden. Im Allgemeinen gilt, dass diese Informationen erst normalisiert werden müssen, bevor sie mittels Text- und Datenauswertung verarbeitet werden können. Ist ein rechtmäßiger Zugang zu Informationen gegeben, erfolgt eine urheberrechtlich geschützte Nutzung zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen normalisiert werden, da dieser Vorgang zu einer Vervielfältigung führt, indem das Format der Informationen geändert wird oder die Informationen aus einer Datenbank entnommen und in ein Format umgewandelt werden, das der Text- und Datenauswertung unterzogen werden kann. Die urheberrechtsrelevanten**

Ausnahmen oder Beschränkungen geltend gemacht werden, müsste die Genehmigung für solche Handlungen vom Rechteinhaber eingeholt werden. Erfolgt das Text- und Data-Mining in Bezug auf reine, nicht urheberrechtlich geschützte Fakten oder Daten, wird keine Genehmigung benötigt.

Vorgänge bei der Nutzung von Verfahren zur Text- und Datenauswertung sind daher nicht die Text- und Datenauswertung als solche, die im Auslesen und Analysieren von digital gespeicherten und normalisierten Daten besteht, sondern die Zugriffs- und Verarbeitungsvorgänge, mit denen Daten so normalisiert werden, dass sie mit Computern automatisch ausgewertet werden können. Der Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände ist bereits im Unionsrecht geregelt.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das EU-Recht sieht bereits bestimmte Ausnahmen und Beschränkungen für *Nutzungen* zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vor, die auf Handlungen *des* Text- und *Data-Mining* angewandt werden können. Diese Ausnahmen und Beschränkungen sind jedoch fakultativ und an die Techniken in der wissenschaftlichen Forschung noch nicht vollständig angepasst. Zudem können die Lizenzbedingungen in den Fällen, in denen *Forscher einen rechtmäßigen* Zugang zu Inhalten *haben*, etwa durch das Abonnieren von Veröffentlichungen oder durch Lizenzen für den offenen Zugang, einen Ausschluss *vom* Text- und *Data-Mining* vorsehen. Da die Unterstützung durch die Digitaltechnik in der Forschung *eine immer größere Rolle spielt*, besteht die Gefahr, dass die Wettbewerbsposition der Union in der Forschung hiervon beeinträchtigt wird, wenn die

Geänderter Text

(9) Das EU-Recht sieht bereits bestimmte Ausnahmen und Beschränkungen für *die Nutzung* zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vor, die auf Handlungen *der* Text- und *Datenauswertung* angewandt werden können. Diese Ausnahmen und Beschränkungen sind jedoch fakultativ und an die Techniken in der wissenschaftlichen Forschung noch nicht vollständig angepasst. Zudem können die Lizenzbedingungen in den Fällen, in denen *ein rechtmäßiger* Zugang zu Inhalten *besteht*, etwa durch das Abonnieren von Veröffentlichungen oder durch Lizenzen für den offenen Zugang, einen Ausschluss *von der* Text- und *Datenauswertung* vorsehen. Da die Unterstützung durch die Digitaltechnik in der Forschung immer *wichtiger wird*, besteht die Gefahr, dass die Wettbewerbsposition der Union in der Forschung hiervon beeinträchtigt wird, wenn die Rechtsunsicherheit *bei der* Text-

Rechtsunsicherheit *beim* Text- und *Data-Mining* nicht beseitigt wird.

und *Datenauswertung* nicht beseitigt wird. *Es ist unbedingt festzuhalten, dass die Verfahren zur Text- und Datenauswertung Möglichkeiten im Hinblick auf neue Erkenntnisse und auf Innovationen und Entdeckungen in allen Bereichen bieten und dass diese Verfahren bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Digitalwirtschaft von Bedeutung sind, weshalb in den Fällen, in denen ein rechtmäßiger Zugang zu Inhalten besteht, eine Ausnahme für die Vervielfältigung und Entnahme zum Zwecke der Text- und Datenauswertung vorzusehen ist. Zwar kann der Urheberrechtsinhaber im Rahmen des bereits normalisierten Zugangs zu Informationen eine finanzielle Entschädigung verlangen, doch sollten Personen mit rechtmäßigem Zugang zu Informationen dadurch nicht daran gehindert werden, diese Informationen selbst zu normalisieren und einem Verfahren zur Text- und Datenauswertung zu unterziehen.*

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Überdies ist weithin anerkannt, dass der Zugang zu normalisierten Informationen in einem Format, das deren Text- und Datenauswertung ermöglicht, vor allem der Forschung als Ganzes und auch kleineren Forschungsorganisationen zugutekommen kann, insbesondere in den Fällen, in denen es keinen rechtmäßigen Zugang zu Inhalten wie durch Abonnements von Veröffentlichungen oder durch Lizenzen für den offenen

Zugang gibt. In der Union stehen Forschungsorganisationen wie Universitäten und Forschungsinstitute vor der Aufgabe, rechtmäßigen Zugang zu der großen Menge an digital gespeicherten Informationen zu erlangen, damit sie durch Text- und Datenauswertung neue Erkenntnisse gewinnen können.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Rechtsunsicherheit könnte **durch die Einführung einer verbindlichen Ausnahme für das Vervielfältigungsrecht, aber auch für das Recht, Entnahmen aus einer Datenbank zu untersagen, beseitigt werden.** Die **neue Ausnahmeregelung sollte** unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG bereits festgelegten Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gelten, die **weiterhin** auf Text- und **Data-Mining-Techniken** angewandt werden sollte, sofern diese nicht **die** Anfertigung von Kopien in einem über diese Ausnahme hinausgehenden Umfang **beinhalten.** **Forschungsorganisationen, die an einer öffentlich-privaten Partnerschaft beteiligt sind, sollten auf diese Ausnahme auch zurückgreifen können.**

Geänderter Text

(10) Diese Rechtsunsicherheit könnte **beseitigt werden, indem für Forschungsorganisationen eine verbindliche Ausnahme eingeführt wird, die vorsieht, dass sie Zugang zu normalisierten Informationen in einem Format erhalten, das deren Text- und Datenauswertung ermöglicht, sofern sie diesen Vorgang selbst durchführen. Die Rechteinhaber sollten eine finanzielle Entschädigung der Kosten der Normalisierung verlangen können. Auch Forschungsorganisationen, die an einer öffentlich-privaten Partnerschaft beteiligt sind, sollten auf diese Ausnahme zurückgreifen können.** Die **neuen Ausnahmeregelungen sollten** unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG bereits festgelegten Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gelten, die **auch künftig auf Verfahren der Text- und Datenauswertung** angewandt werden sollte, sofern diese **Verfahren** nicht **mit der** Anfertigung von Kopien in einem über diese Ausnahme hinausgehenden Umfang **einhergehen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Für die **Nutzungen im Rahmen der mit dieser Richtlinie eingeführten** Ausnahme für **das** Text- und **Data-Mining** muss **kein Ausgleich für die** Rechteinhaber vorgesehen werden, **da der Schaden angesichts der Art und des Umfangs der Ausnahme gering sein dürfte.**

Geänderter Text

(13) Für die Ausnahme, **auf deren Grundlage Forschungsorganisationen, die keinen rechtmäßigen Zugang zu Informationen haben, Zugang zu normalisierten Informationen erhalten, die für die Text- und Datenauswertung geeignet sind,** muss **eine finanzielle Entschädigung der** Rechteinhaber vorgesehen werden, **die aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Normalisierung für die Datenverarbeitung stehen muss.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Der Schutz der Rechteinhaber vor der anderweitigen Nutzung von Datensätzen, die nur für die Text- und Datenauswertung gewonnen wurden, ist notwendig, damit die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Pflichten nicht missbraucht werden. In der wissenschaftlichen Forschung kann es allerdings erforderlich sein, dass diese Datensätze auch nach Abschluss der Text- und Datenauswertung verfügbar sind, damit die Forschungsergebnisse überprüft werden können. Die Aufbewahrung der relevanten Datensätze in den Fällen, in denen nicht

sichergestellt werden kann, dass die erneute Normalisierung und die wiederholte Text- und Datenauswertung identische Ergebnisse erbringen, muss geregelt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Einrichtungen für die Speicherung der relevanten Datensätze schaffen, damit Forschungsergebnisse bei Bedarf auch zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden können.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zwar werden Fernlernprogramme oder grenzübergreifende Bildungsprogramme meist für höhere Bildungsebenen entwickelt, doch finden digitale Werkzeuge und Ressourcen zunehmend auf allen Bildungsebenen Einsatz, um vor allem Lernergebnisse zu verbessern und die Lernerfahrung zu bereichern. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen sollten daher allen **Bildungseinrichtungen in der Primar- und Sekundarstufe sowie den Berufsbildungseinrichtungen und den Einrichtungen der höheren Bildung zugute kommen, sofern sie mit ihren Lehrtätigkeiten keinen gewerblichen Zweck verfolgen. Für die Feststellung, ob die Tätigkeiten nichtgewerblicher Art sind, sind die Organisationsstruktur und die Finanzierung einer Bildungseinrichtung nicht entscheidend.**

Geänderter Text

(15) Zwar werden Fernlernprogramme oder grenzübergreifende Bildungsprogramme meist für höhere Bildungsebenen entwickelt, doch finden digitale Werkzeuge und Ressourcen zunehmend **in Bildungseinrichtungen** auf allen Bildungsebenen Einsatz, um vor allem **die** Lernergebnisse zu verbessern und die Lernerfahrung zu bereichern. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen sollten daher allen **Lehrtätigkeiten in Bildungseinrichtungen zugutekommen, unabhängig von ihrer Organisationsstruktur und Finanzierung, sofern diese Einrichtungen sich entweder selbst als Bildungseinrichtungen anerkennen oder akkreditieren lassen oder ein Bildungsprogramm anbieten, das von der einschlägigen nationalen Behörde anerkannt oder akkreditiert wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich auf digitale **Nutzungen** von Werken und sonstigen Schutzgegenständen erstrecken, beispielsweise auf die Nutzung von Teilen oder Auszügen von Werken, mit denen der Unterricht und damit zusammenhängende Lerntätigkeiten unterstützt, bereichert und ergänzt werden. Die Ausnahme oder Beschränkung für die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nur im Zusammenhang mit den Lehr- und Lerntätigkeiten, **einschließlich Prüfungen**, gelten, die unter der Verantwortung der **Bildungseinrichtungen** durchgeführt werden **und die sich auf das für die Zwecke dieser Tätigkeiten Notwendige beschränken**. Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich sowohl auf **Nutzungen mit Hilfe** digitaler Mittel **im Klassenraum** als auch auf **Nutzungen erstrecken**, für die das durch Authentifizierungsverfahren gesicherte elektronische Netz der Bildungseinrichtung verwendet wird. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf die Veranschaulichung im Unterricht die besonderen Zugangsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abdeckt.

Geänderter Text

(16) Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich auf **die** digitale **Nutzung** von Werken und sonstigen Schutzgegenständen erstrecken, beispielsweise auf die Nutzung von Teilen oder Auszügen von Werken, mit denen der Unterricht und damit zusammenhängende Lerntätigkeiten unterstützt, bereichert und ergänzt werden. Die Ausnahme oder Beschränkung für die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nur im Zusammenhang mit den Lehr- und Lerntätigkeiten gelten, die unter der Verantwortung der **Einrichtungen** durchgeführt werden, **die von der einschlägigen nationalen Behörde als Bildungseinrichtungen anerkannt oder akkreditiert wurden, oder die im Rahmen eines Bildungsprogramms stattfinden**, das **von der einschlägigen nationalen Behörde anerkannt oder akkreditiert wurde**. Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich sowohl auf **Arten der Nutzung mithilfe** digitaler Mittel **erstrecken, bei denen die Lehrtätigkeit durch physisch anwesende Personen erfolgt, auch wenn diese Tätigkeit außerhalb der Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung stattfindet**, als auch auf **Arten der Nutzung**, für die das durch Authentifizierungsverfahren gesicherte elektronische Netz der Bildungseinrichtung verwendet wird. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf die Veranschaulichung im Unterricht die besonderen Zugangsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abdeckt.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Werke und sonstige Schutzgegenstände als dauerhaft in der Sammlung einer Einrichtung des Kulturerbes befindlich gelten, wenn diese Einrichtung, beispielsweise infolge einer Eigentumsübertragung **oder** von Lizenzvereinbarungen, Eigentümerin oder dauerhafte Besitzerin dieser Exemplare ist.

Geänderter Text

(21) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Werke und sonstige Schutzgegenstände als dauerhaft in der Sammlung einer Einrichtung des Kulturerbes befindlich gelten, wenn diese Einrichtung, beispielsweise infolge einer Eigentumsübertragung, von Lizenzvereinbarungen **oder einer obligatorischen Hinterlegung**, Eigentümerin oder dauerhafte Besitzerin dieser Exemplare ist.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Da zwischen den Mitgliedstaaten und in der Kultur- und Kreativwirtschaft Unterschiede bei der Praxis der Verwertungsgesellschaften bestehen, muss eine Lösung für den Fall gefunden werden, dass Lizenzierungsverfahren nicht greifen, weil beispielsweise keine kollektive Lizenzierung erfolgt ist oder keine Verwertungsgesellschaft in der Lage war, die Anerkennung in einem Mitgliedstaat oder für eine bestimmte Branche zu erreichen. Gibt es keine Lizenzierungsverfahren, muss eine Ausnahme vorgesehen werden, auf deren Grundlage Einrichtungen des Kulturerbes vergriffene Werke, die sich in ihren Sammlungen befinden, in ihren gesicherten elektronischen Netzen online zur Verfügung stellen dürfen. Dabei

müssen jedoch auch die Urheber die Möglichkeit erhalten, Lizenzen zu vergeben oder eine Verwertungsgesellschaft zu gründen und Verwertungsgesellschaften in die Prüfung der Verfügbarkeit von Lizenzen einzubeziehen. Darüber hinaus sollte es den Rechteinhabern möglich sein, der Aufnahme ihres Werks in gesicherte elektronische Netze zu widersprechen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Für die Einrichtungen des Kulturerbes können Projekte für die massenhafte Digitalisierung erhebliche Investitionen nach sich ziehen, weshalb Lizenzen, die im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Mechanismen erteilt wurden, nicht dazu führen sollten, dass diese Einrichtungen keine angemessenen Einnahmen erzielen können, **um** die Lizenzkosten sowie die Kosten **für die** Digitalisierung und Verbreitung der unter die Lizenz fallenden Werke und sonstigen Schutzgegenstände zu decken.

Geänderter Text

(27) Für die Einrichtungen des Kulturerbes können Projekte für die massenhafte Digitalisierung erhebliche Investitionen nach sich ziehen, weshalb Lizenzen, die im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Mechanismen erteilt wurden, nicht dazu führen sollten, dass diese Einrichtungen keine angemessenen Einnahmen erzielen können, **mit denen dazu beigetragen wird**, die Lizenzkosten sowie die Kosten **der** Digitalisierung und Verbreitung der unter die Lizenz fallenden Werke und sonstigen Schutzgegenstände zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Die Bewahrung des Erbes der

Union ist von größter Bedeutung, und im Interesse künftiger Generationen sollte mehr dafür getan werden, vor allem durch den Schutz des veröffentlichten Erbes. Hierzu sollte eine Hinterlegungspflicht der Union eingeführt werden, damit Veröffentlichungen mit Bezug zur Union systematisch gesammelt werden, beispielsweise zum Unionsrecht, zur Geschichte und Integration der Union, zu den Strategien der Union, zur Demokratie in der Union, zu institutionellen und parlamentarischen Angelegenheiten und zur Politik der Union, also eine Bestandsaufnahme der intellektuellen Leistungen in der Union erfolgt und das künftige veröffentlichte Erbe der Union gesammelt wird. Dieses Erbe sollte nicht nur durch die Schaffung eines Unionsarchivs für Veröffentlichungen mit Bezug zu Unionsangelegenheiten gewahrt werden, sondern auch den Bürgern der Union und künftigen Generationen zur Verfügung gestellt werden. Als Bibliothek des einzigen Organs, das unmittelbar die Bürger der Union vertritt, sollte die Bibliothek des Europäischen Parlaments als Depositarbibliothek der Union benannt werden. Damit keine übermäßige Belastung der Verlage, Druckereien und Einführer entsteht, sollten nur elektronische Veröffentlichungen wie elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften bei der Bibliothek des Europäischen Parlaments hinterlegt werden. Die Leser sollten die Veröffentlichungen, die der Hinterlegungspflicht unterliegen, in den Räumlichkeiten der Bibliothek und unter ihrer Aufsicht zu Forschungs- und Studienzwecken einsehen können. Diese Veröffentlichungen sollten nicht extern online bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger *ist* eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie *leistet* einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und *das* Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft. Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien *stellt* Presseverlage *vor das Problem der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen und der Amortisierung ihrer Investitionen*. Sofern *Verlage als Rechteinhaber* von Presseveröffentlichungen nicht anerkannt *werden*, gestaltet sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig als komplex und ineffizient.

Geänderter Text

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger *sind ein offenes Internet und* eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie *leisten* einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und *zum* Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft. Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien *versetzt* Presseverlage *in eine schwierige Lage, was die Durchsetzung der ihnen kraft Gesetzes zustehenden oder durch ein Mandat, eine Lizenz oder eine andere vertragliche Vereinbarung übertragenen Rechte anbelangt*. Sofern *bei Verlagen* von Presseveröffentlichungen nicht anerkannt *wird, dass für sie die Befugnis gilt, Rechte an den verschiedenen Beiträgen zu ihren Presseveröffentlichungen geltend machen zu können*, gestaltet sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig als komplex und ineffizient.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um die Tragfähigkeit des Verlagswesens zu erhalten, gilt es, den organisatorischen und finanziellen Beitrag, den Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen leisten, anzuerkennen und die Verlage *weiterhin*

Geänderter Text

(32) Um die Tragfähigkeit des Verlagswesens zu erhalten, gilt es, den organisatorischen und finanziellen Beitrag, den Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen leisten, anzuerkennen und die Verlage *auch*

hierzu zu ermutigen. Daher wird auf Unionsebene ein harmonisierter Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen im Hinblick auf ihre *digitalen Nutzungen* benötigt. Ein solcher Rechtsschutz sollte wirksam gewährleistet werden, indem im Unionsrecht die *Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung* von Presseveröffentlichungen *im Hinblick auf deren digitale Nutzungen urheberrechtlich geschützt werden*.

künftig hierzu anzuregen. Daher wird auf Unionsebene ein harmonisierter Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen im Hinblick auf ihre *digitale Nutzung* benötigt. Ein solcher Rechtsschutz sollte wirksam gewährleistet werden, indem im Unionsrecht die *Befugnis verankert wird, dass Verlage* von Presseveröffentlichungen *in eigenem Namen die Rechte der Urheber geltend zu machen und die Durchsetzung der Rechte an in ihren Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken und den Arten der digitalen Nutzung zu erwirken*.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist es notwendig, den Begriff der Presseveröffentlichung so zu definieren, dass er nur journalistische Veröffentlichungen umfasst, die, unabhängig vom Medium, von einem Diensteanbieter für die Zwecke der Information oder Unterhaltung veröffentlicht und in bestimmten Zeitabständen oder regelmäßig aktualisiert werden. Solche Veröffentlichungen umfassen beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse sowie Nachrichtenwebsites. Periodika wie beispielsweise Wissenschaftsjournale, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter den auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Schutz für Presseveröffentlichungen fallen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf das

Geänderter Text

(33) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist es notwendig, den Begriff der Presseveröffentlichung so zu definieren, dass er nur journalistische Veröffentlichungen umfasst, die, unabhängig vom Medium, von einem Diensteanbieter für die Zwecke der Information oder Unterhaltung veröffentlicht und in bestimmten Zeitabständen oder regelmäßig aktualisiert werden. Solche Veröffentlichungen umfassen beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse sowie Nachrichtenwebsites. Periodika wie beispielsweise Wissenschaftsjournale, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter den auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Schutz für Presseveröffentlichungen fallen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf

Verknüpfen mit Hyperlinks, *da dies keine öffentliche Wiedergabe darstellt.*

rechnergestützte Referenzierungs- oder Indexierungssysteme wie das Verknüpfen mit Hyperlinks.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die Rechte, die Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, sollten den gleichen Umfang haben wie die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung, sofern es sich um digitale Nutzungen handelt. Sie sollten zudem denselben Bestimmungen für Ausnahmen und Beschränkungen unterliegen, die auch für die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte gelten, einschließlich der Ausnahme für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d jener Richtlinie.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Speichern Diensteanbieter der Informationsgesellschaft **urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die** von ihren Nutzern **hochgeladen wurden, oder machen sie diese öffentlich zugänglich und gehen**

Sind Diensteanbieter der Informationsgesellschaft **aktiv und unmittelbar daran beteiligt**, von ihren Nutzern **hochgeladene Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen** und **handelt es sich dabei nicht um eine rein**

damit über die bloße Bereitstellung der physischen Einrichtungen hinaus und führen sie damit eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch, sind sie zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern verpflichtet, sofern sie nicht unter **den Haftungsausschluss** nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen³⁴.

³⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16).

technische, automatische und passive Tätigkeit, so sind sie zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern verpflichtet, sofern sie nicht unter **die Haftungsregelung** nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ fallen.

³⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Nach Artikel 14 ist zu überprüfen, ob sich der Diensteanbieter aktiv daran beteiligt, beispielsweise die Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände zu optimieren oder sie bekannt zu machen, unabhängig davon, mit welchen Mitteln dies geschieht.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder** der Öffentlichkeit zugänglich machen, geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um **beispielsweise durch den Einsatz wirksamer Techniken** den Schutz der Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu **gewährleisten**. **Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen.**

Geänderter Text

Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **aktiv und unmittelbar daran beteiligt sind, von Nutzern hochgeladene Inhalte** der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um **für** den Schutz der Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu **sorgen**.

Or. en

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Maßnahmen sollten die Rechteinhaber die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, bei denen sie der Ansicht sind, Urheberrechtsinhaber zu sein, gegenüber den Diensteanbietern korrekt bestimmen. Bei der Umsetzung von Vereinbarungen mit den Diensteanbietern sollten die Rechteinhaber die Verantwortung für Forderungen Dritter in Bezug auf die Nutzung von Werken behalten, die diese Dritten als eigene Werke benennen.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Damit Techniken, wie beispielsweise solche zur Erkennung von Inhalten, auch funktionieren, ist es unerlässlich, dass Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, mit den Rechteinhabern zusammenarbeiten. In solchen Fällen sollten die Rechteinhaber die notwendigen Daten zur Verfügung stellen, damit die Dienste deren Inhalt erkennen können, und die Dienste sollten gegenüber den Rechteinhabern Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Techniken walten lassen, damit deren Angemessenheit bewertet werden kann. So sollten die Dienste den Rechteinhabern insbesondere mitteilen, um welche Technik es sich handelt, wie sie funktioniert und wie hoch die **Erfolgsquote** bei der Erkennung von Inhalten der Rechteinhaber ist. Diese Techniken sollten es zudem den Rechteinhabern ermöglichen, von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft Auskünfte darüber zu erhalten, wie ihr unter eine Vereinbarung fallender Inhalt verwendet wird.

Geänderter Text

(39) Damit Techniken, wie beispielsweise solche zur Erkennung von Inhalten, auch funktionieren, ist es unerlässlich, dass Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, mit den Rechteinhabern zusammenarbeiten. In solchen Fällen sollten die Rechteinhaber die notwendigen Daten zur Verfügung stellen, damit die Dienste deren Inhalt erkennen können, und die Dienste sollten gegenüber den Rechteinhabern Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Techniken walten lassen, damit deren Angemessenheit bewertet werden kann. So sollten die Dienste den Rechteinhabern insbesondere mitteilen, um welche Technik es sich handelt, wie sie funktioniert und wie hoch die **Richtigkeitsquote** bei der Erkennung von Inhalten der Rechteinhaber ist. Diese Techniken sollten es zudem den Rechteinhabern ermöglichen, von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft Auskünfte darüber zu erhalten, wie ihr unter eine Vereinbarung fallender Inhalt verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

(41) Bei der Umsetzung der Transparenzpflicht sollten die Besonderheiten der Inhalte unterschiedlicher **Sektoren** und der Rechte der Urheber und ausübenden Künstler in den einzelnen **Sektoren** berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle einschlägigen Interessenträger konsultieren, um **sich bei der Festlegung der sektorspezifischen Anforderungen unterstützen zu lassen**. Die kollektive Aushandlung von Rechten **sollten** als **eine** transparente Möglichkeit gesehen werden, zwischen den jeweiligen Interessenträgern eine Einigung zu erzielen. Für die Anpassung der geltenden Praxis in der Berichterstattung an die Transparenzpflichten sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden. Auf Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften müssen die Transparenzpflichten nicht angewandt werden, da diese bereits den Transparenzpflichten nach der Richtlinie 2014/26/EU unterliegen.

(41) Bei der Umsetzung der Transparenzpflicht sollten die Besonderheiten der Inhalte unterschiedlicher **Branchen** und der Rechte der Urheber und ausübenden Künstler in den einzelnen **Branchen sowie die Bedeutung des Beitrags der Urheber und ausübenden Künstler zu dem Gesamtwerk oder der Gesamtleistung** berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle einschlägigen Interessenträger konsultieren, um **die branchenspezifischen Anforderungen festzulegen und die Gestaltung der Standardberichte und -meldeverfahren für die einzelnen Branchen zu erleichtern**. Die kollektive Aushandlung von Rechten **sollte** als transparente Möglichkeit gesehen werden, zwischen den jeweiligen Interessenträgern eine Einigung zu erzielen, **und wenn Vereinbarungen über die kollektive Aushandlung von Rechten bestehen und diese Vereinbarungen Transparenzpflichten enthalten, sollten die Transparenzpflichten als erfüllt gelten**. Für die Anpassung der geltenden Praxis in der Berichterstattung an die Transparenzpflichten sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden. Auf Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften müssen die Transparenzpflichten nicht angewandt werden, da diese **Vereinbarungen** bereits den Transparenzpflichten nach der Richtlinie 2014/26/EU unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Bestimmte Verträge über die Verwertung von unionsweit harmonisierten Rechten haben eine lange Laufzeit und bieten den Urhebern und ausübenden Künstlern nur wenig Spielraum, diese mit ihren Vertragspartnern oder Rechtsnachfolgern neu **zu verhandeln**. Unbeschadet des in den Mitgliedstaaten geltenden Vertragsrechts und auch im Lichte der mit dieser Richtlinie festgelegten Transparenzpflicht sollte es daher einen Mechanismus für die Anpassung der Vergütung für die Fälle geben, in denen die ursprünglich im Rahmen einer Lizenzvergabe oder Rechteübertragung vereinbarte Vergütung, gemessen an den einschlägigen **Einnahmen** und Gewinnen aus einem Werk oder der Aufzeichnung der Darbietung, unverhältnismäßig niedrig ist. Bei der Bewertung der Sachlage sollten die besonderen Umstände jedes Falls sowie die Besonderheiten und die gängige Praxis der einzelnen **Inhaltsektoren** berücksichtigt werden. Können sich die Parteien nicht auf eine Anpassung der Vergütung einigen, sollte der Urheber oder der ausübende Künstler das Recht haben, seinen Anspruch vor Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde geltend zu machen.

Geänderter Text

(42) Bestimmte Verträge über die Verwertung von unionsweit harmonisierten Rechten haben eine lange Laufzeit und bieten den Urhebern und ausübenden Künstlern nur wenig Spielraum, diese **Verträge** mit ihren Vertragspartnern oder Rechtsnachfolgern neu **auszuhandeln**. Unbeschadet des in den Mitgliedstaaten geltenden Vertragsrechts und auch im Lichte der mit dieser Richtlinie festgelegten Transparenzpflicht sollte es daher einen Mechanismus für die Anpassung der Vergütung für die Fälle geben, in denen die ursprünglich im Rahmen einer Lizenzvergabe oder Rechteübertragung vereinbarte Vergütung, gemessen an den **unvorhergesehenen** einschlägigen **Nettoeinnahmen** und Gewinnen aus einem Werk oder der Aufzeichnung der Darbietung, unverhältnismäßig niedrig ist. Bei der Bewertung der Sachlage sollten die besonderen Umstände jedes Falls sowie die Besonderheiten und die gängige Praxis der einzelnen **Inhaltebereiche** berücksichtigt werden. Können sich die Parteien nicht auf eine Anpassung der Vergütung einigen, sollte der Urheber oder der ausübende Künstler das Recht haben, seinen Anspruch vor Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde geltend zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Mit Ausnahme der in Artikel 6 genannten Fälle lässt diese Richtlinie die bereits bestehenden Vorschriften

Geänderter Text

2. Mit Ausnahme der in Artikel 6 genannten Fälle lässt diese Richtlinie die bereits bestehenden Vorschriften

unberührt, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien, insbesondere in den Richtlinien 96/9/EG, 2001/29/EG, 2006/115/EG, 2009/24/EG, 2012/28/EU und 2014/26/EU festgelegt sind.

unberührt, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien, insbesondere in den Richtlinien 96/9/EG, **2000/31/EG**, 2001/29/EG, 2006/115/EG, 2009/24/EG, 2012/28/EU und 2014/26/EU festgelegt sind.

Or. en

Begründung

In Artikel 13 des Vorschlags für eine Richtlinie geht es eben um die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft und die Verantwortung, die sie bei der Umsetzung von Vereinbarungen mit Rechteinhabern in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke übernehmen sollen. In diesem Sinne ergänzt Artikel 13 die Bestimmungen in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit muss daher in diesem Vorschlag für eine Richtlinie darauf hingewiesen werden, dass sie die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ergänzt, und zwar durch eine entsprechende Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Einrichtungen des Kulturerbes“:
öffentlich zugängliche Bibliotheken **oder**
Museen, Archive **oder Einrichtungen** des
Film- oder Tonerbes;

Geänderter Text

(3) „Einrichtungen des Kulturerbes“:
öffentlich zugängliche Bibliotheken,
Bildungseinrichtungen und Museen **sowie**
Archive, **im Bereich** des Film- oder
Tonerbes **tätige Einrichtungen und**
öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,
die in den Mitgliedstaaten ihren Sitz
haben;

Or. en

Begründung

Das Unionsrecht enthält bereits eine Bestimmung des Begriffs „Einrichtungen des Kulturerbes“, und zwar in der Richtlinie über verwaiste Werke in den Erwägungen 1 und 23 und in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b sowie in der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine einheitliche Begriffsbestimmung erforderlich.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Lehrtätigkeit“: eine pädagogische Maßnahme, die entweder in den Räumlichkeiten einer von der einschlägigen nationalen Behörde als Bildungseinrichtung anerkannten oder akkreditierten Einrichtung oder im Rahmen eines von der einschlägigen nationalen Behörde anerkannten oder akkreditierten Bildungsprogramms stattfindet;

Or. en

Begründung

Durch die Bestimmung des Begriffs „Lehrtätigkeit“ wird die in Artikel 4 enthaltene Ausnahme klarer.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) „vergriffenes Werk“: ein Werk, das als Ganzes in all seinen Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen nicht mehr im Handel erhältlich ist und bei dem nach menschlichem Ermessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass es in Zukunft in all seinen Fassungen und Erscheinungsformen im Handel erhältlich sein wird; dies betrifft sowohl Werke, die zuvor im Handel erhältlich waren, als auch Werke, die zu keinem Zeitpunkt im Handel erhältlich waren.

Begründung

Die Bestimmung des Begriffs „vergriffenes Werk“ wurde in den Artikel mit den Begriffsbestimmungen verschoben und entspricht der Begriffsbestimmung, die von der Kommission und den Rechteinhabern bereits verwendet wird.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme von den in Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG und in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sowie in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten für Vervielfältigungen und Entnahmen vor, die **durch Forschungsorganisationen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, zu denen sie für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung rechtmäßig Zugang haben, für das Text- und Data-Mining vorgenommen wurden.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme von den in Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG und in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sowie in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten für Vervielfältigungen und Entnahmen vor, die **von einer Person vorzunehmen sind, die rechtmäßig Zugang zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen hat, sofern diese Vervielfältigungen und Entnahmen ausschließlich zum Zwecke der Text- und Datenauswertung verwendet werden.**

Or. en

Begründung

Die urheberrechtsrelevanten Vorgänge bei der Nutzung von Verfahren zur Text- und Datenauswertung sind nicht die Text- und Datenauswertung als solche, die im Auslesen und Analysieren von digital gespeicherten Daten besteht, sondern die Zugriffs- und Verarbeitungsvorgänge, mit denen Daten so normalisiert werden, dass sie mit Computern automatisch ausgewertet werden können.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Rechteinhaber, die Werke oder sonstige Schutzgegenstände hauptsächlich zu Forschungszwecken vermarkten, verpflichtet sind, Forschungsorganisationen, die keinen rechtmäßigen Zugang zu diesen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen haben, einen Zugang zu Datensätzen zu gewähren, über den diese Organisationen ausschließlich eine Text- und Datenauswertung durchführen können. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass Rechteinhaber das Recht haben, eine finanzielle Entschädigung dafür zu verlangen, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen, sofern diese finanzielle Entschädigung mit den Kosten der Formatierung dieser Datensätze im Zusammenhang steht.

Or. en

Begründung

Wenn bereits normalisierte Datensätze von den Verlagen bereitgestellt werden, dürfen sie dafür eine finanzielle Entschädigung verlangen, um die Kosten der Normalisierung zu decken.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)**

4a. Die Mitgliedstaaten benennen eine Einrichtung, in der die Datensätze, die in der Forschung mithilfe von Verfahren zur Text- und Datenauswertung verwendet werden, sicher gespeichert werden und von der diese Datensätze ausschließlich zu Überprüfungszwecken zugänglich gemacht werden.

Begründung

Es sind Vorkehrungen gegen eine etwaige missbräuchliche Nutzung von Datensätzen für anderweitige Zwecke zu treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es für die Forschung häufig wichtig ist, dass die Datensätze, auf die sich ihre Ergebnisse stützen, überprüft werden können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Einrichtungen zur Speicherung dieser Datensätze schaffen, bei denen der Zugang in einer Weise beschränkt ist, dass lediglich die Forschungsergebnisse überprüft werden können.

Änderungsantrag 35**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung von den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG sowie in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten vor, damit Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung im Unterricht digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, wie dies durch diesen **nichtgewerblichen Zweck** gerechtfertigt ist, sofern diese Nutzung

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung von den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG sowie in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten vor, damit Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung im Unterricht digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, wie dies durch diesen **Bildungszweck** gerechtfertigt ist, sofern diese Nutzung

Or. en

Begründung

Unabhängig vom Bildungsanbieter muss die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials zur Veranschaulichung im Unterricht auf reine Lehrtätigkeiten beschränkt bleiben.

Änderungsantrag 36**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) ***in den Räumlichkeiten einer Bildungseinrichtung ober über ein gesichertes elektronisches Netz stattfindet, zu denen bzw. zu dem nur die Schülerinnen oder Schüler, die Studierenden und das Personal der Bildungseinrichtung Zugang haben;***

(a) ***auf den spezifisch begrenzten Kreis der Teilnehmer einer Lehrtätigkeit beschränkt ist, beispielsweise auf die Schülerinnen oder Schüler, die Studierenden und das Personal der Bildungseinrichtung;***

Or. en

Begründung

Die Ausnahme in Artikel 4 Absatz 1 muss auf die Personen beschränkt bleiben, die an der Lehrtätigkeit teilnehmen, also auf die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden und das Personal der Bildungseinrichtung.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Ausnahme nach Absatz 1 nicht allgemein ***gilt*** oder nur für bestimmte Arten von Werken oder sonstige Schutzgegenstände, sofern ***auf dem Markt*** angemessene ***Lizenzen*** für die Genehmigung der in Absatz 1 genannten Handlungen ***leicht verfügbar sind***.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Ausnahme nach Absatz 1 nicht allgemein oder nur für bestimmte Arten von Werken oder sonstige Schutzgegenstände ***gilt***, sofern angemessene ***Lizenzvereinbarungen*** für die Genehmigung der in Absatz 1 genannten Handlungen ***bestehen und den Anforderungen und Besonderheiten der Bildungseinrichtungen entsprechen***.

Or. en

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Mitgliedstaaten, die von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit ***eine angemessene Verfügbarkeit und Sichtbarkeit der Lizenzen gewährleistet ist***, mit denen die in Absatz 1 genannten Handlungen der Bildungseinrichtungen genehmigt werden.

Geänderter Text

Mitgliedstaaten, die von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit ***die Lizenzvereinbarungen***, mit denen die in Absatz 1 genannten Handlungen der Bildungseinrichtungen genehmigt werden, ***in angemessener Weise verfügbar, zugänglich und auffindbar sind***.

Or. en

Begründung

Bei kommerziellen Lehrveranstaltungen können die Mitgliedstaaten eine finanzielle Entschädigung für die Nutzung von Materialien vorsehen, selbst wenn der Kurs akkreditiert oder anerkannt wurde. Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits eine Ausnahme oder Beschränkung der Veranschaulichung für Lehrzwecke eingeführt, darunter auch Strukturen mit Lizenzvereinbarungen.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Frühestens am ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission nach Konsultation aller Interessenträger einen Bericht über die Verfügbarkeit dieser Lizenzvereinbarungen und erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge vor.

Or. en

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

1a. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme von den in Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG und in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten vor, wonach es Einrichtungen des Kulturerbes gestattet ist, vergriffene Werke zu vervielfältigen, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden und in ihren gesicherten elektronischen Netzen für nicht gewerbliche Zwecke verfügbar sind, sofern der Name des Autors oder eines anderen identifizierbaren Rechteinhabers angegeben wird, es sei denn, diese Angabe erweist sich als unmöglich.

Or. en

Begründung

Da es bekanntlich wichtig ist, Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in den Sammlungen von Einrichtungen des Kulturerbes befinden, zu erhalten, und da es notwendig ist, die nicht ausschließliche Lizenzvergabe durch Verwertungsgesellschaften zu erleichtern, damit diese Werke und sonstigen Schutzgegenstände über geschlossene und sichere Portale für nicht gewerbliche kulturelle Zwecke vertrieben werden können, wird es immer wichtiger, eine Lösung für die Werke und Branchen zu schaffen, in denen es keine Lizenzvergabe gibt.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)**

1b. Die Rechteinhaber können jederzeit der Einstufung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffene Werke widersprechen und ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von der

Veröffentlichung im gesicherten elektronischen Netz der Einrichtung des Kulturerbes ausschließen.

Or. en

Begründung

Die Rechteinhaber sollten der Aufnahme ihres Werks in gesicherte Portale widersprechen dürfen.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ic. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Ausnahme nach Absatz 1a nicht allgemein oder nur für bestimmte Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen gilt, sofern die in Absatz 1 genannten nicht ausschließlichen Lizenzen verfügbar sind oder nach menschlichem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft verfügbar sein werden.

Or. en

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Id. Die Mitgliedstaaten legen nach Rücksprache mit den Rechteinhabern, den Verwertungsgesellschaften und den Einrichtungen des Kulturerbes fest, welche lizenzgestützten Lösungen verfügbar sind.

Begründung

Es muss die Möglichkeit vorgesehen werden, Lizenzen zu vergeben und Verwertungsgesellschaften in die Prüfung der Verfügbarkeit von Lizenzen einzubeziehen.

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand in all seinen Übersetzungen, Fassungen und Erscheinungsformen auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist und nach menschlichem Ermessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass er in Zukunft erhältlich sein wird.

entfällt

Begründung

Die Begriffsbestimmung wurde in Artikel 2 verschoben, weil die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 stehen.

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen in Rücksprache mit den Rechteinhabern, den Verwertungsgesellschaften und den Einrichtungen des Kulturerbes dafür, dass die Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz nach Absatz 1 für ein Werk oder

Die Mitgliedstaaten sorgen in Rücksprache mit den Rechteinhabern, den Verwertungsgesellschaften und den Einrichtungen des Kulturerbes dafür, dass die Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz nach Absatz 1 **oder für die**

einen sonstigen Schutzgegenstand nicht über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen und nicht die Möglichkeit ausschließen, eine Sammlung insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach menschlichem Ermessen davon auszugehen ist, dass alle Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Sammlung vergriffen sind.

Nutzung nach Absatz 1a für ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand nicht über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen und nicht die Möglichkeit ausschließen, eine Sammlung insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach menschlichem Ermessen davon auszugehen ist, dass alle Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Sammlung vergriffen sind.

Or. en

Begründung

Eine Bezugnahme auf Absatz 1a ist notwendig, damit die Rechteinhaber auch in die Festlegung der notwendigen und vertretbaren Bedingungen einbezogen werden, nach denen festgelegt wird, ob die vorgesehenen Ausnahmen greifen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sehen **geeignete** Maßnahmen vor, um Folgendes bekannt zu machen:
- (a) die Einstufung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen als vergriffen,
 - (b) die Lizenz und vor allem ihre Anwendung auf nicht vertretene Rechteinhaber,
 - (c) die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Widerspruchsmöglichkeiten der Rechteinhaber,

wobei **eine angemessene Zeitspanne** vorzusehen ist, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sehen **wirksame und überprüfbare** Maßnahmen vor, um Folgendes bekannt zu machen:
- (a) die Einstufung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen als vergriffen,
 - (b) die Lizenz und vor allem ihre Anwendung auf nicht vertretene Rechteinhaber,
 - (c) die in Absatz 1 Buchstabe c **und Absatz 1a** genannten Widerspruchsmöglichkeiten der Rechteinhaber,

wobei **ein Zeitraum von sechs Monaten** vorzusehen ist, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden.

Begründung

Angleichung an die Änderungsanträge zu den vorherigen Absätzen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Absätze 1, 2 und 3 finden nicht auf Werke oder sonstige Schutzgegenstände von Drittstaatsangehörigen Anwendungen, es sei denn, Absatz 4 Buchstaben a und b finden Anwendung.

Geänderter Text

5. Die Absätze 1 **bis 1c**, 2 und 3 finden nicht auf Werke oder sonstige Schutzgegenstände von Drittstaatsangehörigen Anwendungen, es sei denn, Absatz 4 Buchstaben a und b finden Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die unter eine Lizenz nach Artikel 7 fallen, können von der Einrichtung des Kulturerbes gemäß den Lizenzbedingungen in allen Mitgliedstaaten genutzt werden.

Geänderter Text

1. Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die unter eine Lizenz nach Artikel 7 **Absatz 1** fallen, können von der Einrichtung des Kulturerbes gemäß den Lizenzbedingungen in allen Mitgliedstaaten genutzt werden. **Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die unter die Nutzung nach Artikel 7 Absatz 1a fallen, können von den Einrichtungen des Kulturerbes in allen Mitgliedstaaten genutzt werden.**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus den Änderungen des Artikels 7 und soll dazu dienen, die Möglichkeiten des Zugangs zu dem Portal, über das auf Informationen über Lizenzen zugegriffen werden kann, zu erweitern.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass Informationen, anhand **derer** die **unter eine Lizenz nach Artikel 7 fallenden** Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c unterrichtet werden, mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in anderen Mitgliedstaaten als dem der Lizenzerteilung digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden, und über die gesamte Lizenzlaufzeit hinweg über ein zentrales Online-Portal öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Informationen, anhand **deren** die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände identifiziert werden können, **die unter eine Lizenz nach Artikel 7 Absatz 1 fallen oder auf die in Artikel 7 Absatz 1a Bezug genommen wird**, sowie die Informationen, mit denen Rechteinhaber über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c **und Artikel 7 Absatz 1b** unterrichtet werden, mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in anderen Mitgliedstaaten als dem der Lizenzerteilung digitalisiert, vertrieben, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden, und über die gesamte Lizenzlaufzeit hinweg über ein **öffentlich zugängliches** zentrales Online-Portal öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenvertretungen der Nutzer und Rechteinhaber sowie anderen interessierten

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **sorgen für** einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenvertretungen der Nutzer und Rechteinhaber sowie anderen interessierten

Kreisen, um in Bezug auf die einzelnen **Sektoren** die Bedeutung und Nutzung des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Lizenzmechanismus zu stärken, die Wirkung der in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber, insbesondere der Informationsmaßnahmen, sicherzustellen, und **gegebenenfalls** die Festlegung der in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anforderungen zu unterstützen.

Kreisen, um in Bezug auf die einzelnen **Branchen** die Bedeutung und Nutzung des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Lizenzmechanismus zu stärken **und das Funktionieren der in Artikel 7 Absatz 1a genannten Ausnahme zu verbessern**, die Wirkung der in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber, insbesondere der Informationsmaßnahmen, sicherzustellen, und, **falls notwendig**, die Festlegung der in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anforderungen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Titel III – Kapitel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL 2a

Zugang zu Veröffentlichungen der Union

Artikel 10a

Hinterlegungspflicht der Union

- 1. Sämtliche elektronischen Veröffentlichungen, in denen es um Sachverhalte mit Bezug zur Union geht – beispielsweise das Unionsrecht, die Geschichte und Integration der Union, die Strategien der Union, die Demokratie in der Union, die institutionellen und parlamentarischen Angelegenheiten und die Politik der Union – und die in der Union veröffentlicht werden, unterliegen der Hinterlegungspflicht der Union.**
- 2. Die Bibliothek des Europäischen Parlaments hat Anspruch darauf, dass ihr ein kostenfreies Exemplar aller in Absatz 1 genannten Veröffentlichungen übermittelt wird.**
- 3. Die Pflicht gemäß Absatz 1 gilt für**

Verlage, Druckereien und Einführer von Veröffentlichungen in Bezug auf Werke, die sie in der Union herausgeben oder drucken oder in die Union einführen.

4. Am Tag der Übermittlung an die Bibliothek des Europäischen Parlaments gehen die in Absatz 1 genannten Veröffentlichungen in den Bestand der Bibliothek des Europäischen Parlaments über. Sie sind für akkreditierte Forscher in den Räumlichkeiten und unter der Aufsicht der Bibliothek des Europäischen Parlaments ausschließlich zu Forschungs- und Studienzwecken einsehbar.

5. Die Kommission erlässt Rechtsakte, in denen sie festlegt, wie der Bibliothek des Europäischen Parlaments die in Absatz 1 genannten Veröffentlichungen übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte** für die digitale Nutzung ihrer **Presseveröffentlichung erhalten.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **ermächtigen die Presseverlage, die Urheber der in Presseveröffentlichungen enthaltenen literarischen Werke zu vertreten und in eigenem Namen die Rechte dieser Urheber** für die digitale Nutzung ihrer **Presseveröffentlichungen auf dem Rechtsweg geltend zu machen.**

Or. en

Begründung

Bei der Durchsetzung der abgeleiteten Rechte, auf die sich Presseverlage zum Schutz der Investitionen in ihre Veröffentlichungen stützen, gibt es Probleme, die in einer Weise

angegangen werden müssen, dass die Stellung der Presseverlage gestärkt wird, ohne andere Wirtschaftszweige zu stören. Deshalb erhalten die Presseverlage das Recht, in eigenem Namen gegen die Verletzung der Rechte der Urheber der in ihren Presseveröffentlichungen enthaltenen Werke Klage vor einem Gericht zu erheben, und ihnen wird die Befugnis übertragen, die Rechteinhaber zu vertreten, die mit ihren Werken zu der Presseveröffentlichung beigetragen haben.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Absatz 1 gilt nicht für
Strafverfahren.***

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie
2001/29/EG und die Richtlinie
2012/28/EU finden sinngemäß auf die in
Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.*** ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4. Die in Absatz 1 genannten Rechte
erlöschen 20 Jahre nach der
Veröffentlichung der
Presseveröffentlichung. Die Berechnung
dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1.*** ***entfällt***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **große Mengen der** von ihren Nutzern **hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten,** dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die **die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen,** eingehalten werden. **Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein. Die Diensteanbieter müssen gegenüber den Rechteinhabern in angemessener Weise darlegen, wie die Maßnahmen funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.**

Geänderter Text

1. Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die **aktiv und unmittelbar daran beteiligt sind,** von ihren Nutzern **hochgeladene Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei es sich nicht um eine rein technische, automatische und passive Tätigkeit handelt,** ergreifen **geeignete und angemessene** Maßnahmen, **mit denen sie sicherstellen,** dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen **über** die Nutzung ihrer Werke eingehalten werden.

Begründung

Artikel 13 ergänzt die Haftungsregelungen in der Richtlinie 2000/13/EG insofern, als mit Artikel 13 sichergestellt werden soll, dass Vereinbarungen zwischen den Anbietern von Online-Diensten und den Rechteinhabern über die Nutzung von Werken wirksam durchgesetzt werden können. Mit dieser Änderung soll Klarheit darüber geschaffen werden, auf welche

Anbieter von Online-Diensten Bezug genommen wird, wobei auf dieselbe Einstufung von Diensteanbietern wie in der Richtlinie 2000/13/EG zurückgegriffen wird.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Damit die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen eingehalten werden können, müssen die Rechteinhaber die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, an denen sie Rechte haben, gegenüber den Diensteanbietern korrekt bestimmen. Die Diensteanbieter setzen die Rechteinhaber davon in Kenntnis, welche Maßnahmen sie ergriffen haben und wie gut sie funktionieren, und sie erstatten ihnen, falls angezeigt, regelmäßig über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht.

Or. en

Begründung

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Transparenz bei der Umsetzung der von den Diensteanbietern beschlossenen Maßnahmen und der Verwaltung der urheberrechtlichen Rechte durch die Rechteinhaber. Derartige Maßnahmen lassen sich nur umsetzen, wenn die Rechteinhaber korrekt bestimmen, dass ein Werk ihr Werk oder von ihnen lizenziert ist. Folglich sind einerseits die Diensteanbieter dafür verantwortlich, dass ihre Maßnahmen greifen, und andererseits die Rechteinhaber nach wie vor dafür zuständig, ihre Rechte an Werken geltend zu machen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die

entfällt

Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen bleibt die Nutzung von Werken im Rahmen von Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts unberührt. Zu diesem Zweck tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Nutzer rasch und effizient mit den Rechteinhabern, die die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beantragt haben, kommunizieren dürfen, um die Anwendung dieser Maßnahmen anzufechten.

Or. en

Begründung

Wenn festgestellt wird, dass für von Nutzern hochgeladene Inhalte eine Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts gilt, müssen die diesbezüglichen Folgen bekannt sein. Damit auch künftig auf derartige Ausnahmen und Beschränkungen zurückgegriffen werden kann, die übrigens auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beruhen, muss die Kommunikation zwischen den Nutzern und den Rechteinhabern effizient gestaltet werden.

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das innerstaatliche Recht vorsieht,

dass die Nutzer Zugang zu einem Gericht oder einer anderen einschlägigen staatlichen Stelle haben, wenn sie im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung ihr Nutzungsrecht geltend machen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern ***gegebenenfalls*** die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich ***beispielsweise*** unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene ***Inhalteerkennungstechniken*** bewährt haben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern, ***falls angezeigt***, die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als ***für die Umsetzung von geeigneten und angemessenen Maßnahmen*** bewährt haben.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten***, dass die Urheber und ausübenden Künstler regelmäßig und unter Berücksichtigung der ***sektorspezifischen*** Besonderheiten, zeitnahe, angemessene und hinreichende

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass die Urheber und ausübenden Künstler, ***die in einem Vertragsverhältnis mit laufenden Zahlungsverpflichtungen stehen***, regelmäßig und unter

Informationen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen vor allem im Hinblick auf die Art der Verwertung, die erzielten Einnahmen und die fällige Vergütung von denjenigen erhalten, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben.

Berücksichtigung der **branchenspezifischen** Besonderheiten zeitnahe, angemessene, **genaue** und hinreichende Informationen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen vor allem im Hinblick auf die Art der Verwertung, **die Art der Werbung**, die erzielten Einnahmen und die fällige Vergütung von denjenigen erhalten, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben.

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen soll für mehr Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt werden.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass Urheber und ausübende Künstler das Recht haben, eine **zusätzliche und angemessene Vergütung von der Partei zu verlangen, mit der sie einen Vertrag über die Verwertung ihrer Rechte geschlossen haben, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den späteren einschlägigen Einnahmen und Gewinnen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen unverhältnismäßig niedrig ist.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Urheber und ausübende Künstler das Recht haben, eine **gerechte Vergütung für die Verwertung ihrer Werke zu verlangen.**

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Urheber und ausübende Künstler oder ihre Vertretungsorganisationen das Recht haben, eine zusätzliche und angemessene Vergütung von der Partei zu verlangen, mit der sie einen Vertrag über die Verwertung ihrer Rechte geschlossen haben, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den unvorhergesehenen späteren einschlägigen Nettoeinnahmen und -gewinnen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen unverhältnismäßig niedrig ist.

Or. en

Begründung

Die Urheber und die ausübenden Künstler sind zwar die Kreativkräfte, stehen aber auch oft vor der Herausforderung, ihren Lebensunterhalt verdienen und ihre Rechte aushandeln zu müssen. Wenn ihnen das Recht auf eine gerechte Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zuerkannt wird und ihnen zudem die Möglichkeit gegeben wird, eine Vertretung zu benennen, damit diese Stelle im Namen der Urheber und ausübenden Künstler einen Vertrag anpasst, wird ihnen ein wirksames Mittel an die Hand gegeben, ohne dass dadurch unverhältnismäßige Ansprüche bezüglich der Investitionen Dritter geschaffen würden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Von Urhebern und ausübenden Künstlern benannte Vertretungsorganisationen können im Namen der Urheber und ausübenden Künstler Streitigkeiten vor Gericht bringen.

Or. en

Begründung

Urheber und ausübende Künstler sind oft mit Problemen konfrontiert, wenn es um Streitigkeiten mit anderen Rechteinhabern geht. Wenn Vertretungsorganisationen im Namen der Urheber und ausübenden Künstler Verfahren einleiten dürften, könnte hier Abhilfe geschaffen werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 96/9/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

„(b) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung – stets mit Quellenangabe –, sofern **dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt** ist und unbeschadet der in der Richtlinie [dieser Richtlinie] festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;“

Geänderter Text

„(b) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung – stets mit Quellenangabe –, sofern **diese Nutzung auf den spezifisch begrenzten Kreis der Teilnehmer einer Lehrtätigkeit beschränkt** ist und unbeschadet der in der Richtlinie [dieser Richtlinie] festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;“

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 96/9/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

(aa) In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„(da) **im Fall der Vervielfältigung oder Entnahme aus einer Datenbank ausschließlich zum Zwecke der Text- und Datenauswertung im Sinne der Richtlinie ... [dieser Richtlinie];**“

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Richtlinie 96/9/EG

Article 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

„(b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung im Unterricht oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern er die Quelle angibt und soweit *dies durch* den *nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt* ist und unbeschadet der in der Richtlinie [dieser Richtlinie] festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;“

Geänderter Text

„(b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung im Unterricht oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern er die Quelle angibt und soweit *diese Nutzung auf den spezifisch begrenzten Kreis der Teilnehmer einer Lehrtätigkeit beschränkt* ist und unbeschadet der in der Richtlinie [dieser Richtlinie] festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;“

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 96/9/EG

Artikel 9 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) In Artikel 9 wird folgender Buchstabe angefügt:

„(ca) *im Fall der Vervielfältigung oder Entnahme aus einer Datenbank ausschließlich zum Zwecke der Text- und Datenauswertung im Sinne der Richtlinie ... [dieser Richtlinie];“*

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2001/29/EG

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„(ea) im Fall von Vervielfältigungen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen ausschließlich zum Zwecke der Text- und Datenauswertung im Sinne der Richtlinie ... [dieser Richtlinie];“

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2001/29/EG

Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit *dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt* ist, und unbeschadet der in der Richtlinie [dieser Richtlinie] festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;“

„(a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit *diese Nutzung auf den spezifisch begrenzten Kreis der Teilnehmer einer Lehrtätigkeit beschränkt* ist, und unbeschadet der in der Richtlinie [dieser Richtlinie] festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;“

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Bestimmungen von Artikel 11 gelten auch für vor dem **[Datum in Artikel 21 Absatz 1]** veröffentlichte Presseveröffentlichungen.

Geänderter Text

2. Die Bestimmungen von Artikel 11 gelten auch für vor dem ... **[zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]** veröffentlichte Presseveröffentlichungen, **aber nur insofern, als die Nutzung von in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken nach dem ... [zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erfolgt.**

Or. en

Begründung

Würden neue und mit dieser Richtlinie eingeführte Rechte auf eine in der Vergangenheit erfolgte Nutzung angewandt, käme eine neue Rechtsvorschrift zur Anwendung, die nicht mit Gewissheit vorhersehbar war. Vorhersehbar und rechtmäßig hingegen ist die Anwendung dieser neuen Rechte auf in Presseveröffentlichungen enthaltene Werke, die noch vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht, aber erst nach ihrem Inkrafttreten genutzt werden.

BEGRÜNDUNG

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Anwendungsbereich und Zweck

Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie stellt sich die Kommission der Herausforderung, den Schutz des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt zu wahren. Dabei sind mehrere Sachverhalte zu betrachten, darunter die digitale Nutzung oder Umwandlung von urheberrechtlich geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen (beispielsweise die Digitalisierung dieser Werke), die Anwendung von Verfahren der Digitaltechnik auf Werke (beispielsweise die mit der Vervielfältigung oder Entnahme urheberrechtlich geschützter Werke verbundene Nutzung von Verfahren der Text- und Datenauswertung) und die Erleichterung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger der EU zu diesen Werken mittels Digitaltechnik.

Auf einem Markt im ständigen Wandel mit veränderlichen Nutzungsmustern stehen die Rechteinhaber vor einer Reihe von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht. Aufgrund der Weiterentwicklungen in der Digitaltechnik stellen sich im Zusammenhang mit den Geschäftsmodellen in der Kultur- und Kreativwirtschaft ähnliche Herausforderungen, und zwar in gleicher Weise wie in anderen Wirtschaftszweigen. Diese Herausforderungen treten gebündelt auf, wenn Rechteinhaber außerdem noch mit Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte an Werken konfrontiert sind. Durch Änderungen des Urheberrechts kann etwas bewirkt werden, wenn urheberrechtsbezogene Handlungen mit diesen Herausforderungen verbunden sind.

In manchen Fällen ist es der Kultur- und Kreativwirtschaft gelungen, diesen Herausforderungen zu begegnen und gemeinsam mit anderen Diensteanbietern oder Interessenträgern marktgesteuerte Lösungen zu finden. Derartige Lösungen müssen insofern ausgewogen sein, als einerseits der Schutz der Rechteinhaber gewahrt wird und andererseits andere Interessenträger ihre Werke vertreiben können und die Werke der Rechteinhaber den Verbrauchern auf verschiedenen Wegen zugänglich gemacht werden. In allen Wirtschaftszweigen sind an der Wertschöpfungskette zahlreiche voneinander abhängige Interessenträger beteiligt. Die Legislative sollte sich zwar nicht in vertragliche Beziehungen einmischen, aber für die Wahrung des Urheberrechts Sorge tragen.

Falsch wäre die Annahme, urheberrechtsrelevante Handlungen seien im herkömmlichen und im digitalen Umfeld identisch, und Regelungen im herkömmlichen Umfeld würden auch im digitalen Umfeld funktionieren. Damit das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt funktioniert, müssen urheberrechtsrelevante Handlungen im digitalen Umfeld in ausgewogener Weise geregelt werden, so wie es bei den geltenden Rechtsvorschriften für urheberrechtsrelevante Handlungen im herkömmlichen Umfeld der Fall ist. Die Komplementarität dieser Richtlinie zu anderen Unionsrechtsakten kommt darin zum Ausdruck, dass auf Ausnahmen und Beschränkungen und die Verfahren für Lizenzvereinbarungen eingegangen wird und die Geltung des Urheberrechts auch für die digitale Nutzung von Werken klargestellt wird.

Es bedarf Rechtssicherheit und einer stärkeren Harmonisierung bei der Durchsetzung des

Urheberrechts, damit der digitale Binnenmarkt selbst und das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt effizienter funktionieren.

Text- und Datenauswertung

Mittels Text- und Datenauswertung lassen sich riesige Mengen an digital gespeicherten Informationen auslesen und analysieren, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und neue Trends zu erkennen. Damit die Text- und Datenauswertung durchgeführt werden kann, muss zunächst auf Informationen zugegriffen werden, die dann vervielfältigt werden. Erst nachdem diese Informationen normalisiert worden sind, können sie mittels Text- und Datenauswertung verarbeitet werden. Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu den Informationen rechtmäßig ist, stellt die Normalisierung eine urheberrechtlich geschützte Verwendung dar, da dieser Vorgang zu einer Vervielfältigung führt, indem das Format der Informationen geändert wird oder die Informationen aus einer Datenbank entnommen und in ein verarbeitbares Format umgewandelt werden. Der urheberrechtsrelevante Vorgang bei der Text- und Datenauswertung ist daher nicht das Verfahren als solches, das lediglich im Auslesen und Analysieren normalisierter Daten besteht, sondern der Zugriff auf und die Normalisierung von Daten zum Zwecke ihrer automatischen Auswertung.

Der Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Informationen ist bereits im Besitzstand der Union zum Urheberrecht geregelt. Die geforderte Ausnahme wird benötigt, damit die Vervielfältigung oder Entnahme während der Normalisierung durchgeführt werden darf. Sofern Personen mit rechtmäßigem Zugang zu Daten die Daten zum Zwecke der Vervielfältigung oder Entnahme normalisieren, ist der den Verlagen entstehende Schaden minimal. Werden jedoch bereits normalisierte Datensätze von den Verlagen bereitgestellt, dürfen sie dafür eine finanzielle Entschädigung verlangen, um die Kosten der Normalisierung zu decken.

Forschungsorganisationen stoßen häufig auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu den zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die benötigt werden, um Forschung mittels Text- und Datenauswertung zu betreiben. Es kann daher sein, dass Forschungsorganisationen keinen Zugang zu den Veröffentlichungen haben und die Daten folglich nicht normalisieren können. Im Interesse der Innovations- und Forschungsförderung sind die Verlage verpflichtet, Forschungsorganisationen normalisierte Datensätze bereitzustellen, können dafür aber eine finanzielle Entschädigung der Kosten der Normalisierung verlangen.

Auch gegen eine etwaige missbräuchliche Nutzung von Datensätzen für andere Zwecke sind Vorkehrungen zu treffen. Für die Forschung ist es jedoch häufig wichtig, dass die Datensätze, auf die sich die Ergebnisse stützen, überprüft werden können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Einrichtungen zur Speicherung dieser Datensätze schaffen, bei denen der Zugang in einer Weise beschränkt ist, dass lediglich die Forschungsergebnisse überprüft werden können.

Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten

Bildung ist lebensbegleitendes Lernen. Dadurch wird auch Einrichtungen eine Verantwortung auferlegt, die keine herkömmlichen Schulen sind. Bildungsprogramme werden von Schulen,

Universitäten, privaten Ausbildungsstätten, regierungsunabhängigen Organisationen und anderen Einrichtungen angeboten. Unabhängig vom Bildungsanbieter muss die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials zur Veranschaulichung im Unterricht auf reine Lehrtätigkeiten beschränkt bleiben. In den Mitgliedstaaten gibt es Systeme zur Anerkennung von Bildungseinrichtungen und zur Akkreditierung ihrer Lehrpläne. Die Ausnahme für die Veranschaulichung im Unterricht muss alle formellen Lehrveranstaltungen in Schulen und Universitäten abdecken, da diese Einrichtungen als Bildungseinrichtungen anerkannt oder akkreditiert sind. Sie sollte jedoch auch andere Bildungsprogramme abdecken, die von den nationalen Behörden akkreditiert wurden. Bei der Ausnahme geht es nämlich um die Lehrtätigkeit und nicht um Bildungseinrichtungen. Würde die Ausnahme für den Unterricht an den Ort der Lehrtätigkeit gebunden, wäre dies nicht mit dem Ziel des lebensbegleitenden Lernens vereinbar. Deshalb muss die Ausnahme unabhängig vom strukturellen Umfeld unmittelbar mit der Lehrtätigkeit verknüpft werden. Lehrtätigkeiten können als pädagogische Maßnahme definiert werden, die entweder (i) in den Räumlichkeiten einer von der zuständigen nationalen Behörde als Bildungseinrichtung anerkannten oder akkreditierten Einrichtung oder (ii) im Rahmen eines von der einschlägigen nationalen Behörde anerkannten oder akkreditierten Bildungsprogramms stattfindet. Die Ausnahme muss auf die Personen beschränkt bleiben, die an der Lehrtätigkeit teilnehmen, also auf die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden und das Personal der Bildungseinrichtung.

Bei kommerziellen Lehrveranstaltungen können die Mitgliedstaaten eine finanzielle Entschädigung für die Nutzung von Materialien vorsehen, selbst wenn der Kurs akkreditiert oder anerkannt wurde.

Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits eine Ausnahme oder Beschränkung der Veranschaulichung für Lehrzwecke eingeführt, darunter auch Strukturen mit Lizenzvereinbarungen.

Vergriffene Werke

i. Rechtssicherheit

Titel III Kapitel I des Vorschlags für eine Richtlinie betrifft die Nutzung vergriffener Werke und zielt darauf ab, die Aufgaben und den kulturellen Zweck von Einrichtungen des Kulturerbes zu stärken. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss die vorhandene Terminologie des Unionsrechts beibehalten werden. Aus diesem Grund muss die Bestimmung des Begriffs „Einrichtungen des Kulturerbes“ mit jenen in der Richtlinie über verwaiste Werke in den Erwägungen 1 und 23 und in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b sowie in der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c identisch sein. Die Bestimmung des Begriffs „vergriffenes Werk“ sollte dem Ergebnis der Diskussion zwischen der Kommission und den Rechtsinhabern entsprechen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine einheitliche Begriffsbestimmung erforderlich. Im Interesse der Klarheit sollten beide Begriffsbestimmungen in Artikel 2 aufgenommen werden.

ii. Erfüllung des kulturellen Zwecks von Einrichtungen des Kulturerbes

Es gilt, Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich in den ständigen Sammlungen von Einrichtungen des Kulturerbes befinden, zu erhalten, und es ist notwendig, die nicht

ausschließliche Lizenzvergabe durch Verwertungsgesellschaften zu erleichtern, damit diese Werke und sonstigen Schutzgegenstände über geschlossene und sichere Portale für nicht gewerbliche kulturelle Zwecke zugänglich gemacht werden können. Außerdem muss eine Lösung für die Werke und Branchen geschaffen werden, in denen keine Lizenzen verfügbar sind. Allerdings sind Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, beispielsweise die Beschränkung der Nutzung geschlossener und sicherer Portale auf nicht gewerbliche kulturelle Zwecke.

iii. Nach wie vor im Mittelpunkt der Vorschläge – die Urheber

Die Urheber und Rechteinhaber müssen im Mittelpunkt der Vorschläge zur Erleichterung der Kulturvermittlungsaufgaben von Einrichtungen des Kulturerbes stehen. Sie sollten in die Entscheidungen darüber einbezogen werden, ob die in Artikel 7 genannten Lizenzen verfügbar sind, und an den Gesprächen mit den Interessenträgern in den Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Urheber sollten das Recht haben, ihre Werke von Lizenzen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und von der Nutzung gemäß Artikel 7 Absatz 2 auszuschließen. Die öffentliche Verfügbarkeit von Lizenzen und Maßnahmen nach Artikel 7 dürfte auch für einen besseren Schutz der Urheber sorgen.

Rechte an Veröffentlichungen

Urheberrechtliche Regelungen müssen einen klaren Sachbezug aufweisen und eingehend im Hinblick auf ihre Notwendigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Derartige Regelungen betreffen nicht nur die Rechteinhaber, sondern alle Interessenträger, die sich mit dem Urheberrecht der Rechteinhaber befassen. Presseverlage sind mit Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung ihres Geschäfts und dem Wandel des Verbraucherverhaltens konfrontiert. Durch die Digitalisierung wird es einfacher, Presseveröffentlichungen zu kopieren oder wiederzuverwenden. Außerdem wird durch die Digitalisierung der Zugang zu Nachrichten und Presseerzeugnissen erleichtert, da den Nutzern ein Referenzierungs- oder Indexierungssystem für ein breites Spektrum an Quellen bereitgestellt wird. Beide Vorgänge müssen als eigenständige Vorgänge anerkannt werden.

Die finanziellen Interessen der Presseverlage werden eindeutig unverhältnismäßig geschädigt, wenn von Dritten erstellte Nachrichten und Presseinhalte mittels Digitaltechnik kopiert und verwendet werden. Hingegen werden die finanziellen Interessen der Presseverlage nicht unbedingt unverhältnismäßig geschädigt, wenn mittels Digitaltechnik das Auffinden von Nachrichten und Presseerzeugnissen erleichtert wird, und in einigen Fällen wird der Zugang der Nutzer zu Online-Nachrichtenportalen durch Verknüpfungs- oder Referenzierungsverfahren (wie Hyperlinks) erleichtert.

Die Presseverlage sind darauf angewiesen, dass ihre abgeleiteten Rechte zum Schutz der Investitionen in ihre Veröffentlichungen durchgesetzt werden. Daher werden Maßnahmen benötigt, mit denen die Stellung der Presseverlage zwecks Rechtsdurchsetzung gestärkt wird, aber durch diese Maßnahmen dürfen andere Wirtschaftszweige nicht gestört werden. Deshalb erhalten die Presseverlage das Recht, in eigenem Namen bei Verstößen gegen die Rechte der Urheber der in ihren Presseveröffentlichungen enthaltenen Werke Klage vor einem Gericht zu erheben, und ihnen wird die Rechtsvermutung übertragen, die Rechteinhaber zu vertreten, die mit ihren Werken zu der Presseveröffentlichung beigetragen haben. Diese Maßnahme ist

notwendig, angemessen und verhältnismäßig, da durch sie die geltenden Rechte der Presseverlage gestärkt werden und die Stellung der Presseverlage im Umgang mit Dritten, die ihre Inhalte nutzen, verbessert wird, wodurch der Wert dieser Rechte steigt.

Die Pluralität der Nachrichten und Meinungen sowie der vielfältige Zugang dazu sind in einer modernen demokratischen Gesellschaft wichtig, damit in der Öffentlichkeit über diese Nachrichten und Meinungen debattiert werden kann. Gleichmaßen ist es erforderlich, dass Nachrichten und Meinungen in nicht gewerblicher Form weitergegeben werden dürfen.

Da dieser Rechtsstandpunkt für die Presseverlage neu ist, wäre es nicht im Interesse der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, dieses Recht rückwirkend in Bezug auf Arten der Nutzung in der Vergangenheit zu gewähren. Es ist jedoch angemessen, dieses neue Recht nach dem Datum der Anwendung dieser Richtlinie in Bezug auf die Nutzung von in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken zu gewähren, die schon vor diesem Datum veröffentlicht worden sind.

Bestimmte Arten der Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

i. Aufnahme eines Verweises auf die Richtlinie 2000/13/EG in Artikel 1

Artikel 13 des Vorschlags für eine Richtlinie gilt für die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft und bezieht sich auf die Verantwortung, die sie bei der Umsetzung von Vereinbarungen mit Rechteinhabern in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke haben. Deshalb ergänzt Artikel 13 die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/13/EG). Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es daher erforderlich, dass in dieser Richtlinie angegeben wird, in welchem Verhältnis sie zu der Richtlinie 2000/13/EG zu sehen ist, weshalb in Artikel 1 Absatz 2 eine entsprechende Bezugnahme erfolgt.

ii. Klarheit und Rechtssicherheit in Artikel 13

Die Haftung von Plattformen wurde bereits mit der Richtlinie 2000/13/EG eingeführt. Artikel 13 ergänzt die Haftungsregelungen in der Richtlinie 2000/13/EG insofern, als mit Artikel 13 sichergestellt werden soll, dass Vereinbarungen zwischen den Anbietern von Online-Diensten und den Rechteinhabern über die Nutzung von Werken wirksam durchgesetzt werden können. Es muss rechtlich eindeutig festgelegt werden, auf welche Anbieter von Online-Diensten dieser Artikel Anwendung findet. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit muss auf dieselbe Einstufung von Diensteanbietern wie in der Richtlinie 2000/13/EG zurückgegriffen werden.

Vereinbarungen zwischen den Diensteanbietern und den Rechteinhabern können mittels Technik umgesetzt werden, wobei jedoch der gesamte Besitzstand im Bereich Urheberrecht zu beachten ist, nämlich sowohl urheberrechtliche Rechte als auch Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts. Derartige Vereinbarungen lassen sich nur umsetzen, wenn die Rechteinhaber korrekt bestimmen, dass ein Werk ihr Werk oder von ihnen lizenziert ist. Folglich sind einerseits die Diensteanbieter für die technische Seite verantwortlich, und andererseits die Rechteinhaber nach wie vor dafür zuständig, ihre Rechte an Werken geltend zu machen.

Die Umsetzung durch die Diensteanbieter und die Rechteverwaltung durch die Rechteinhaber stehen miteinander in Zusammenhang. Es bedarf Transparenz, damit die Rechteinhaber ihre Rechte effizient verwalten können, weshalb Informationen über die technischen Maßnahmen und ihre Genauigkeit erforderlich sind.

Von Nutzern hochgeladene Inhalte, für die eine Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts gilt, müssen unbedingt korrekt bestimmt werden können. Damit auch künftig im Interesse der Öffentlichkeit auf derartige Ausnahmen und Beschränkungen zurückgegriffen werden kann, muss die Kommunikation zwischen den Nutzern und den Rechteinhabern effizient gestaltet werden.

Würden derartige Pflichten nur Plattformen auferlegt, die mit großen Datenmengen zu tun haben, würde Unsicherheit geschaffen, da es keine überprüfbaren Möglichkeiten gibt, eine „große Menge“ zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass selbst Start-up-Unternehmen möglicherweise riesige Datenmengen benötigen, damit sie an der Digitalwirtschaft teilhaben und zu ihr beitragen können.

Faire Verträge mit den Urhebern und ausübenden Künstlern über die Vergütung

An Wertschöpfungsketten sind im Allgemeinen mehrere Interessenträger beteiligt, doch sämtliche Investitionen und die gesamte Nutzung haben ihren Ursprung in der Kreativität der Urheber und ausübenden Künstler. Alle Beteiligten sind bestrebt, mehr Vertragsverhältnisse einzugehen, doch die größte Herausforderung stellt sich den Urhebern und ausübenden Künstlern, weil sie sicherstellen müssen, dass sie eine gerechte Vergütung für die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen von denen erhalten, denen sie Lizenzen erteilt oder ihre Rechte übertragen haben.

Die folgenden vier Maßnahmen könnten dazu beitragen, dass die Tätigkeit der Urheber und ausübenden Künstler auf eine tragfähigere Grundlage gestellt wird: (i) eine Erklärung über das Recht der Urheber und ausübenden Künstler auf faire Vergütung, (ii) mehr Transparenz, (iii) Vertragsanpassungsmechanismen und (iv) bessere Zugänglichkeit von Rechtsbehelfen.

Bei jeder dieser Maßnahmen bedarf es einer ausgewogenen Umsetzung, damit andere Rechteinhaber nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden. Aus diesem Grund wurde nicht nur das Recht auf faire Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler bekräftigt, sondern auch mit weiteren Änderungen versucht, für mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. In den Artikeln 14, 15 und 16 werden den Urhebern und ausübenden Künstlern bessere Mittel im Hinblick auf die Anerkennung und Durchsetzung des Urheberrechts an die Hand gegeben.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE
BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde von der Berichterstatterin freiwillig und in Eigenverantwortung erstellt. Im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs eines Berichts hat die Berichterstatterin Beiträge von den folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
1. British Academy of Songwriters, Composers and Authors (Britische Akademie der Liedermacher, Komponisten und Autoren)
2. Kennisland
3. Mediaset
4. UK Music Publisher Association (Vereinigung der Musikverlage des Vereinigten Königreichs)
5. C4C (Copyright for Creativity)
6. ICMP-CIEM (Internationaler Bund der Musikverlage)
7. Music Sales Limited (The Music Sales Group)
8. IAO Music (Internationale Künstlervereinigung Musik)
9. Suomen Musiikkikustantajat ry (Finnische Vereinigung der Musikverlage)
10. 21st Century Fox
11. EVARTIST (Europäische visuelle Künstler)
12. VIVENDI Group
13. CANAL+
14. Time Warner Europe
15. Cable Europe
16. GESAC (Europäische Vereinigung der Gewerkschaften der Autoren und Komponisten)
17. IFFRO (Internationale Föderation der Organisationen für Vervielfältigungsrechte)
18. Europäischer Verlegerverband
19. Verband kommerzieller Fernsehsender (ACT)
20. SAS

21. Motion Picture Association
22. Universal Music Group
23. Sony
24. SKY
25. IFPI
26. Vereinigung der Organisationen der ausübenden Künstler (AEPO-ARTIS)
27. SoundCloud
28. Europäische Föderation der Hersteller interaktiver Software (ISFE)
29. PRS for Music
30. Konferenz der europäischen Nationalbibliotheken
31. Max-Planck-Institut
32. Reading & Writing Foundation (Stiftung Lesen und Schreiben)
33. Google
34. KREAB
35. Wikimedia
36. RELXgroup
37. Netflix
38. Communia
39. Stiftung Modernes Polen (Fundacja Nowoczesna Polska)
40. News Media Europe
41. National Writers Union (Mitgliedsorganisation der IFFRO aus den USA)
42. Mozilla
43. Rat der europäischen Verleger
44. Europäischer Verband der Zeitungsverleger
45. Europäischer Verband der Zeitschriftenpresse
46. Axel Springer
47. Italiana Editrice

48. BEUC (Europäischer Verbraucherverband)
49. Liga der europäischen Forschungsbibliotheken (LIBER)
50. Internationaler Verband der Verlage für Wissenschaft, Technik und Medizin
51. YouTube
52. Open Forum Europe
53. EBay
54. Ständige Vertretung Frankreichs bei der EU
55. Ministerium für Kultur und Kommunikation (Frankreich)
56. Civil Society Europe
57. Springer Nature
58. BusinessEurope
59. FEDIL (Verband der luxemburgischen Unternehmen)
60. RTL Group
61. Europäische Allianz der Komponisten und Liedermacher (ECSA)
62. Liga der europäischen Forschungsuniversitäten (LERU)
63. Science Europe und die Vereinigung europäischer Universitäten (EUA)
64. Rat Europäischer Schriftsteller (EWC)
65. ISFE – als Vertretung der Videospieleindustrie
66. Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der EU
67. Louis Vuitton Moët Hennessy
68. DIGITALEUROPE
69. SAA Authors
70. Europäische Allianz der Nachrichtenagenturen
71. SACEM
72. Egmont
73. Hubert Burda Media
74. Bertelsmann

75. Thomson Reuters
76. Ringier
77. Sanoma Corporation
78. Guardian Media Group
79. IMPRESA, Portugal
80. Amerikanische Handelskammer bei der EU
81. Europäischer Journalistenverband
82. ZAPA (Związek Autorów i Producentów Audiowizualnych – Union der Urheber und Produzenten audiovisueller Inhalte)
83. SFP (Stowarzyszenie Filmowców Polskich – Verband der Filmemacher Polens)
84. IMPALA
85. EVA – Europäische visuelle Künstler
86. Amazon Europe Core SARL
87. Avisia EU
88. Getty Images
89. Europäische Initiative für digitale Rechte (EDRi)
90. Europäischer Verband der digitalen Medien (EDiMA)
91. Europeana
92. Audible Magic
93. Zentrum der Bildagenturverbände (CEPIC)
94. EUROIsipa
95. N-square Consulting
96. eco – Verband der Internetwirtschaft
97. NewsNow Publishing Limited
98. Microsoft
99. Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)
100. Microsoft
101. Yahoo!

102. Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
--

103. Deutscher Journalisten-Verband

104. Centrum Cyfrowe
